



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: MBI. NRW. 2004 Nr. 1 Veröffentlichungsdatum: 20.11.2003

Seite: 7

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Aufbau von Betriebsführungsdiensten RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - II-7-2572.01 v. 20.11.2003

7861

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Aufbau von Betriebsführungsdiensten

RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - II-7-2572.01 v. 20.11.2003

Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 1.9.2000 (SMBI. NRW. 7861) wird wie folgt geändert:

In Nummer 1.2 wird das Wort "Beratung" ersetzt durch das Wort "Information".

2

In Nummer 4.2 werden die Wörter "folgende Gruppen von Betrieben umfassen" ersetzt durch die Wörter "eine zweistufige Intensität der Leistungen in Anspruch nehmen".

3

Die Nummer 4.2.1 erhält folgende Fassung:

"Stufe I:

Alle Zuwendungsempfänger in den Betriebsführungsdiensten müssen sich verpflichten, Mindestvoraussetzungen als Datengrundlage für die Verbesserung des Betriebsmanagements einzuhalten bzw. zu schaffen. Dazu zählen

- Einrichtung oder Beibehaltung einer Buchführung
- Unternehmensanalyse
- Betriebszweigauswertung
- Marktdatenanalyse."

4

Die Nummer 4.2.2 erhält folgende Fassung:

"Stufe II:

Einzelne oder alle Mitglieder eines Betriebsführungsdienstes können Zusatzleistungen durchführen. Dazu zählen

- Auswertung und Abrechnung des Gesamtbetriebes
- regelmäßige Durchführung und Bereitstellung von Futter- und Bodenanalysen für Umweltbilanzen
- betriebswirtschaftliche und/oder produktionstechnische Intensivinformation."

5

Die Nummer 4.2.3 wird gestrichen.

6

In Nummer 4.3 wird nach dem 2. Spiegelstrich folgender Spiegelstrich eingefügt:

"- In den ersten beiden Jahren können zusätzliche Mitglieder aufgenommen werden. Für diese Mitglieder gelten die Fördersätze des dann laufenden Jahres. Die Bindung an den Betriebsführungsdienst gilt dann für die Restlaufzeit."

7

In Nummer 5.2 wird der Betrag "50" durch den Betrag "225" ersetzt.

8

Die Nummer 5.4 erhält folgende Fassung: "Höhe der Zuwendung:

5.4.1

Zuwendungsempfänger, die die Anforderungen der Stufe I (Nr. 4.2.1) erfüllen, erhalten einen Grundzuschuss bis zur Höhe von 80% der nachgewiesenen Ausgaben und Beiträge, max. im

- 1. Jahr 300 Euro
- 2. Jahr 250 Euro
- 3. Jahr 250 Euro
- 4. Jahr 225 Euro
- 5. Jahr 225 Euro

5.4.2

Zuwendungsempfänger, die die Anforderungen der Stufe II (Nr. 4.2.2) erfüllen, erhalten einen Zusatzzuschuss zu den nachgewiesenen zusätzlichen Ausgaben und Beiträgen und zwar im

- 1. Jahr bis zur Höhe von 70 %, max. 300 Euro
- 2. Jahr bis zur Höhe von 70 %, max. 250 Euro
- 3. Jahr bis zur Höhe von 60 %, max. 250 Euro
- 4. Jahr bis zur Höhe von 50 %, max. 225 Euro
- 5. Jahr bis zur Höhe von 50 %, max. 225 Euro"

9

Die Nummer 5 der Anlage 1 erhält folgende Fassung:

- "o nach Nr. 4.2.1, Betriebe, die Mindestvoraussetzungen für eine Datengrundlage schaffen (Stufe I)
- o nach Nr. 4.2.2, Betriebe, die Zusatzleistungen durchführen (Stufe II)"

10

In Nummer 6.1.3 der Anlage 1 wird das Wort "Beratung" ersetzt durch das Wort "Information".

11

Die Nummer 3 der Anlage 2 erhält folgende Fassung:

"Grundzuschuss bis zur Höhe von 80 % der nachgewiesenen Ausgaben und Beiträge (Nr. 4.2.1 der Richtlinie), max. im

- 1. Jahr 300 Euro
- 2. Jahr 250 Euro
- 3. Jahr 250 Euro

- 4. Jahr 225 Euro
- 5. Jahr 225 Euro

Zusatzzuschuss zu den nachgewiesenen Ausgaben und Beiträgen (Nr. 4.2.2 der Richtlinien), und zwar im

- 1. Jahr bis zur Höhe von 70 %, max. 300 Euro
- 2. Jahr bis zur Höhe von 70 %, max. 250 Euro
- 3. Jahr bis zur Höhe von 60 %, max. 250 Euro
- 4. Jahr bis zur Höhe von 50 %, max. 225 Euro
- 5. Jahr bis zur Höhe von 50 %, max. 225 Euro"

12

In Nummer 4 der Anlage 2 wird der Text "o nach 4.2.1" bis "hinausgehen" ersetzt durch den Text "o nach Nr. 4.2.1, Betriebe, die Mindestvoraussetzungen für eine Datengrundlage schaffen (Stufe I)

o nach Nr. 4.2.2, Betriebe, die Zusatzleistungen durchführen (Stufe II)"

- MBI. NRW. 2004 S. 7